

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen**

**Solothurn, 2. September 2014 – Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern in erster Lesung beraten und das Finanzdepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Revision ist in erster Linie notwendig wegen Anpassungen an geändertes Bundesrecht bei der Besteuerung nach dem Aufwand, von Lotteriegewinnen und bei der steuerlichen Behandlung von beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 5. Dezember 2014. Die Vorlage wird auf 2016 in Kraft treten, da auf diesen Zeitpunkt das neue Bundesrecht für die Kantone verbindlich wird.**

Trotz geringer Bedeutung im Kanton Solothurn will der Regierungsrat an der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) festhalten. Sie ist möglich für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Er will aber das steuerbare Einkommen – wie bei der direkten Bundesteuer – auf mindestens den siebenfachen Mietwert oder Mietzins der eigenen Wohnung oder mindestens auf 400'000 Franken festlegen, das steuerbare Vermögen auf mindestens das 20-fache des Einkommens. Wenn die Einkünfte aus schweizerischen Quellen und das in der Schweiz gelegene Vermögen höher sind, sollen diese massgebend sein.

Bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen sollen die Limiten des Bundesrechts ebenfalls übernommen werden, so dass Gewinne bis 1'000 Franken neu steuerfrei bleiben. Von den steuerbaren Gewinnen können dann 5 %, höchstens jedoch 5'000 Franken, pauschal als Einsatz abgezogen werden.

Im geltenden Recht können berufliche Weiterbildungskosten ohne betragliche Begrenzung als Berufsauslagen abgezogen werden; die Kosten für Erst- und Zweitausbildungen sind jedoch nicht abziehbar. Die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung ist oft heikel und bietet viel Konfliktstoff. Das neue Recht sieht nun vor, dass alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten vom Einkommen abgezogen werden können. Vom Abzug ausgeschlossen sind weiterhin die Kosten der Erst- oder Grundausbildung bis und mit Sekundarstufe II (Lehrabschluss, Matura) sowie die Kosten für Aus- und Weiterbildungen ohne beruflichen Zusammenhang. Damit die Steuerausfälle trotz der zusätzlichen Abzugsmöglichkeit im Rahmen bleiben, soll der Abzug wie bei der direkten Bundessteuer auf 12'000 Franken begrenzt werden.

Im Kanton Solothurn werden Ehepaare, wie es die Bundesverfassung und die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangen, seit langem steuerlich nicht stärker belastet als unverheiratete Paare – wenn sie keine Kinder haben. Werden sie aber Eltern, sind nicht verheiratete Paare gegenüber Ehepaaren in aller Regel steuerlich erheblich besser gestellt. Diese Bevorteilung ist darauf zurückzuführen, dass das Bundesrecht bis vor kurzem den Kantonen vorgeschrieben hat, Alleinstehenden mit Kindern die gleichen Entlastungen zu gewähren wie Verheirateten. Diese verfassungswidrige Vorschrift ist in der Zwischenzeit entfallen, so dass der Kanton auch nicht mehr daran gebunden ist. Allein-erziehende sollen deshalb neu als Alleinstehende besteuert werden. Um den zusätzlichen Kosten eines Kinderhaushalts Rechnung zu tragen, können sie statt dem Splittingtarif für Verheiratete neu einen Abzug von 7'000 Franken geltend machen. Damit werden auch dann vertretbare Belastungsverhältnisse im Vergleich zu Ehepaaren erreicht, wenn nicht verheiratete Eltern einen gemeinsamen Haushalt führen.

Die sehr günstige Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge, getrennt vom übrigen Einkommen, ist auf einmalige Leistungen zugeschnitten. In den letzten Jahren haben indessen die Möglichkeiten für den gestaffelten Bezug von Vorsorgeleistungen stetig zugenommen, was immer mehr Raum für Steueroptimierungen bietet. Um diese einzugrenzen, wird ein Mindeststeuersatz von 1 % (einfache Staatssteuer) für Verheiratete bzw. von 1.5 % für Alleinstehende eingeführt. Zudem sollen die Vorsorgeleistungen aus zwei auf einander folgenden Jahren für die Besteuerung zusammengerechnet werden. Bei der Vermögenssteuer ist schliesslich vorgesehen, für die Bewertung von Wertschriften auf die Durchschnittsberechnung zwischen Verkehrswert und Ertragswert zu verzichten.

Finanziell kann per Saldo mit einem Mehrertrag von 3.7 Mio. Franken jährlich gerechnet werden (einfache Staatssteuer), der erstmals im Rechnungsjahr 2017 wirksam wird. Mindererträge sind bei den Aus- und Weiterbildungskosten sowie bei den Lotteriegewinnen zu erwarten, während die Neuerungen für nicht verheiratete Eltern, bei den Vorsorgeleistungen und bei der Vermögenssteuer höhere Erträge generieren dürften.